

982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 02 02

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

**EUROPEAN OUTLINE
CONVENTION ON
TRANSFRONTIER CO-
OPERATION BETWEEN
TERRITORIAL COMMU-
NITIES OR AUTHORI-
TIES**

Preamble

THE MEMBER STATES of the Council of Europe, signatories to this Convention,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members and to promote co-operation between them;

CONSIDERING that, as defined in Article 1 of the Council of Europe Statute, this aim will be pursued in particular by agreements in the administrative field;

CONSIDERING that the Council of Europe shall ensure the participation of the territorial communities or authorities of Europe in the achievement of its aim;

CONSIDERING the potential importance, for the pursuit of this objective, of co-operation between territorial communities or authorities at frontiers in such fields as regional, urban and rural development, environmental protection, the improvement of public facilities and services and mutual assistance in emergencies;

**CONVENTION-CADRE
EUROPEENNE SUR LA
COOPERATION TRANS-
FRONTALIERE DES COL-
LECTIVITES OU AUTO-
RITES TERRITORIALES**

Préambule

LES ETATS MEMBRES du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

CONSIDERANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres et de promouvoir la coopération entre ceux-ci;

CONSIDERANT qu'aux termes de l'article 1^{er} du Statut du Conseil de l'Europe, ce but sera poursuivi notamment par la conclusion d'accords dans le domaine administratif;

CONSIDERANT que le Conseil de l'Europe tend à assurer la participation des collectivités ou autorités territoriales de l'Europe à la réalisation de son but;

CONSIDERANT l'importance que peut revêtir pour la poursuite de cet objectif, la coopération des collectivités ou autorités territoriales frontalières dans des matières telles que le développement régional, urbain et rural, la protection de l'environnement, l'amélioration des infrastructures et des services offerts aux citoyens et l'entraide en cas de sinistre;

**EUROPÄISCHES RAH-
MENÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE GRENZÜBER-
SCHREITENDE ZUSAM-
MENARBEIT ZWISCHEN
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

Präambel

DIE MITGLIEDSTAATEN des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern;

IN DER ERWÄGUNG, daß nach Artikel 1 der Satzung des Europarats dieses Ziel insbesondere durch den Abschluß von Abkommen auf dem Gebiet der Verwaltung verwirklicht wird;

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europarat bestrebt ist, die Mitwirkung der Gebietskörperschaften Europas bei der Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten;

ANGESICHTS der Bedeutung, die der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften der Grenzgebiete in Bereichen wie der Regional-, Stadt- und Landentwicklung, dem Umweltschutz, der Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und der Dienstleistungen für den Bürger sowie der gegenseitigen Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall bei der Verfolgung dieses Zieles zukommen kann;

HAVING REGARD to past experience which shows that co-operation between local and regional authorities in Europe makes it easier for them to carry out their tasks effectively and contributes in particular to the improvement and development of frontier regions;

BEING RESOLVED to promote such co-operation as far as possible and to contribute in this way to the economic and social progress of frontier regions and to the spirit of fellowship which unites the peoples of Europe;

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Each Contracting Party undertakes to facilitate and foster transfrontier co-operation between territorial communities or authorities within its jurisdiction and territorial communities or authorities within the jurisdiction of other Contracting Parties. It shall endeavour to promote the conclusion of any agreements and arrangements that may prove necessary for this purpose with due regard to the different constitutional provisions of each Party.

Article 2

1. For the purpose of this Convention, transfrontier co-operation shall mean any concerted action designed to reinforce and foster neighbourly relations between territorial communities or authorities within the jurisdiction of two or more Contracting Parties and the conclusion of any agreement and arrangement necessary for this purpose. Transfrontier co-operation shall take place in the framework of territorial communities' or authorities' powers as defined in domestic law. The scope and nature of such powers shall not be altered by this Convention.

CONSIDERANT qu'il découle de l'expérience acquise que la coopération des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe et de nature à permettre une meilleure exécution de leur mission, qu'elle est susceptible en particulier de contribuer à la mise en valeur et au développement des régions frontalières;

RESOLUS à favoriser autant que possible cette coopération et à contribuer ainsi au progrès économique et social des régions frontalières et à la solidarité qui unit les peuples européens,

SONT CONVENU de ce qui suit:

Article 1

Chaque Partie contractante s'engage à faciliter et à promouvoir la coopération transfrontalière entre les collectivités ou autorités territoriales relevant de sa juridiction et les collectivités ou autorités territoriales relevant de la compétence d'autres Parties contractantes. Elle s'efforcera de promouvoir la conclusion des accords et arrangements qui s'avéreront nécessaires à cette fin dans le respect des dispositions constitutionnelles propres à chaque Partie.

Article 2

1. Est considérée comme coopération transfrontalière, au sens de la présente Convention, toute concertation visant à renforcer et à développer les rapports de voisinage entre collectivités ou autorités territoriales relevant de deux ou plusieurs Parties contractantes, ainsi que la conclusion des accords et des arrangements utiles à cette fin. La coopération transfrontalière s'exercera dans le cadre des compétences des collectivités ou autorités territoriales, telles qu'elles sont définies par le droit interne. L'étendue et la nature de ces compétences ne sont pas affectées par la présente Convention.

IN DER ERWÄGUNG, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Regionen Europas die wirksame Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und insbesondere zur Erschließung und Entwicklung der Grenzgebiete beitragen kann;

ENTSCHLOSSEN, diese Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und auf diese Weise zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Grenzgebiete und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker Europas beizutragen —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich und den Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich anderer Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern. Sie bemüht sich, den Abschluß der dazu erforderlich werdenden Vereinbarungen unter Beachtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 2

1. Als grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Abstimmung mit dem Ziel der Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften von zwei oder mehr Vertragsparteien sowie der Abschluß der dazu erforderlichen Vereinbarungen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften, wie sie im innerstaatlichen Recht festgelegt sind. Ausmaß und Art dieser Zuständigkeiten werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

982 der Beilagen

3

2. For the purpose of this Convention, the expression "territorial communities or authorities" shall mean communities, authorities or bodies exercising local and regional functions and regarded as such under the domestic law of each State. However, each Contracting Party may, at the time of signing this Convention or by subsequent notification to the Secretary General of the Council of Europe, name the communities, authorities or bodies, subjects and forms to which it intends to confine the scope of the Convention or which it intends to exclude from its scope.

2. Aux fins de la présente Convention, l'expression «collectivités ou autorités territoriales» s'entend des collectivités, autorités ou organismes exerçant des fonctions locales et régionales et considérées comme telles dans le droit interne de chaque Etat. Toutefois, chaque Partie contractante peut, au moment de la signature de la présente Convention ou par voie de communication ultérieure au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, désigner les collectivités, autorités ou organismes, les objets et les formes auxquels elle entend limiter le champ d'application ou qu'elle entend exclure du champ d'application de la présente Convention.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Gebietskörperschaften“ Körperschaften, Behörden oder Organe, die örtliche und regionale Aufgaben wahrnehmen und die nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates als solche betrachtet werden. Jede Vertragspartei kann jedoch im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder durch eine spätere Mitteilung an den Generalsekretär des Europarats die Körperschaften, Behörden oder Organe sowie die Gegenstände und Formen festlegen, auf die sie den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens zu begrenzen oder die sie von seinem Anwendungsbereich auszuschließen beabsichtigt.

Article 3

1. For the purpose of this Convention the Contracting Parties shall, subject to the provisions of Article 2, paragraph 2, encourage any initiative by territorial communities and authorities inspired by the outline arrangements between territorial communities and authorities drawn up in the Council of Europe. If they judge necessary they may take into consideration the bilateral or multilateral inter-state model agreements drawn up in the Council of Europe and designed to facilitate co-operation between territorial communities and authorities.

The arrangements and agreements concluded may be based on the model and outline agreements, statutes and contracts appended to this Convention, numbered 1.1 to 1.5 and 2.1 to 2.6 with whatever changes are required by the particular situation of each Contracting Party. These model and outline agreements, statutes and contracts are intended for guidance only and have no treaty value.

2. If the Contracting Parties deem it necessary to conclude

Article 3

1. Aux fins de la présente Convention, les Parties contractantes favoriseront, sous réserve des dispositions de l'article 2, paragraphe 2, les initiatives des collectivités et autorités territoriales prenant en considération les schémas d'arrangements entre collectivités et autorités territoriales élaborés dans le cadre du Conseil de l'Europe. Elles pourront, si elles l'estiment nécessaire, prendre en considération les modèles d'accords interétatiques, bilatéraux ou multilatéraux mis au point au Conseil de l'Europe et destinés à faciliter la coopération entre les collectivités et autorités territoriales.

Les arrangements et les accords à conclure pourront notamment s'inspirer des modèles et schémas d'accords, de statuts et de contrats annexés à la présente Convention numérotés de 1.1 à 1.5 et de 2.1 à 2.6 moyennant les adaptations rendues nécessaires par la situation particulière propre à chaque Partie contractante. Ces modèles et schémas d'accords, de statuts et de contrats, étant de nature indicative, n'ont pas de valeur conventionnelle.

2. Dans le cas où les Parties contractantes estiment nécessaire

Artikel 3

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens fördern die Vertragsparteien vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 die Vorhaben von Gebietskörperschaften, welche die im Rahmen des Europarats ausgearbeiteten Grundrisse für Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften berücksichtigen. Wenn sie es für erforderlich halten, können sie die im Europarat ausgearbeiteten Muster für zwei- oder mehrseitige zwischenstaatliche Vereinbarungen berücksichtigen, welche die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften erleichtern sollen.

Die zu schließenden Vereinbarungen können sich insbesondere nach den diesem Übereinkommen unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 und 2.1 bis 2.6 beigefügten Mustern und Grundrissen von Vereinbarungen, Satzungen und Verträgen richten, die der besonderen Situation jeder Vertragspartei anzupassen sind. Diese Muster und Grundrisse von Vereinbarungen, Satzungen und Verträgen dienen lediglich als Anhaltspunkt und haben keinen Vertragscharakter.

2. Halten es die Vertragsparteien für erforderlich, zwischen-

2

inter-state agreements, these may *inter alia* establish the context, forms and limits within which territorial communities and authorities concerned with transfrontier co-operation may act. Each agreement may also stipulate the authorities or bodies to which it applies.

3. The above provisions shall not prevent the Contracting Parties from having recourse, by common consent, to other forms of transfrontier co-operation. Similarly, the provisions of this Convention should not be interpreted as invalidating existing agreements on co-operation.

4. Agreements and arrangements shall be concluded with due regard to the jurisdiction provided for by the internal law of each Contracting Party in respect of international relations and general policy and to any rules of control or supervision to which territorial communities or authorities may be subject.

5. To that end, any Contracting Party may, when signing the present Convention or in a later communication to the Secretary General of the Council of Europe, specify the authorities competent under its domestic law to exercise control or supervision with regard to the territorial communities and authorities concerned.

Article 4

Each Contracting Party shall endeavour to resolve any legal, administrative or technical difficulties liable to hamper the development and smooth running of transfrontier co-operation and shall consult with the other Contracting Party or Parties concerned to the extent required.

de conclure des accords interétatiques, ceux-ci peuvent notamment fixer le cadre, les formes et les limites dans lesquelles ont la possibilité d'agir les collectivités et autorités territoriales concernées par la coopération transfrontalière. Chaque accord peut également déterminer les collectivités ou organismes auxquels il s'applique.

3. Les dispositions qui précèdent n'affectent pas la faculté pour les Parties contractantes de recourir d'un commun accord à d'autres formes de coopération transfrontalière. De même, les dispositions de la présente Convention ne sauraient être interprétées comme rendant caducs des accords de coopération déjà existants.

4. Les accords et arrangements seront conclus dans le respect des compétences prévues par le droit interne de chaque Partie contractante en matière de relations internationales et d'orientation politique générale, ainsi que dans le respect des règles de contrôle ou de tutelle auxquelles sont soumises les collectivités ou autorités territoriales.

5. A cet effet, chaque Partie contractante peut, au moment de la signature de la présente Convention ou par voie de communication ultérieure au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer les autorités qui, selon son droit interne, sont compétentes pour exercer le contrôle ou la tutelle à l'égard des collectivités et autorités territoriales concernées.

Article 4

Chaque Partie contractante s'efforcera de résoudre les difficultés d'ordre juridique, administratif ou technique qui sont de nature à entraver les développements et le bon fonctionnement de la coopération transfrontalière et se concertera autant que de besoin avec la ou les autres Parties contractantes intéressées.

staatliche Vereinbarungen zu schließen, so können diese unter anderem den Rahmen, die Form und die Grenzen festlegen, innerhalb deren die mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befaßten Gebietskörperschaften tätig werden dürfen. In jeder Vereinbarung können auch die Körperschaften, Behörden oder Organe festgelegt werden, auf die sie sich bezieht.

3. Die Absätze 1 und 2 hindern die Vertragsparteien nicht daran, einvernehmlich andere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anzuwenden. Ebenso darf dieses Übereinkommen nicht so ausgelegt werden, als mache es die bestehenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

4. Die Vereinbarungen werden unter Beachtung der im innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei vorgesehenen Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Beziehungen und der allgemeinen Politik sowie unter Beachtung der Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsvorschriften geschlossen, denen die Gebietskörperschaften unterworfen sind.

5. Zu diesem Zweck kann jede Vertragspartei im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder durch spätere Mitteilung an den Generalsekretär des Europarats die Behörden bezeichnen, die nach ihrem innerstaatlichen Recht für Kontrolle, Aufsicht oder Überwachung hinsichtlich der betreffenden Gebietskörperschaften zuständig sind.

Artikel 4

Jede Vertragspartei bemüht sich um die Lösung aller rechtlichen, administrativen oder technischen Schwierigkeiten, welche die Entwicklung und den reibungslosen Ablauf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit behindern können, und stimmt sich soweit nötig mit der oder den anderen beteiligten Vertragsparteien ab.

982 der Beilagen

5

Article 5

The Contracting Parties shall consider the advisability of granting to territorial communities or authorities engaging in transfrontier co-operation in accordance with the provisions of this Convention the same facilities as if they were co-operating at national level.

Article 5

Dans le cas d'une coopération transfrontalière entreprise conformément aux dispositions de la présente Convention, les Parties contractantes envisageront l'opportunité d'accorder aux collectivités ou autorités territoriales qui y participent les mêmes facilités que dans le cas où la coopération s'exercerait sur le plan interne.

Artikel 5

Im Fall der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens prüfen die Vertragsparteien die Zweckmäßigkeit, den daran teilnehmenden Gebietskörperschaften, dieselben Möglichkeiten einzuräumen wie im Fall der innerstaatlichen Zusammenarbeit.

Article 6

Each Contracting Party shall supply to the fullest possible extent any information requested by another Contracting Party in order to facilitate the performance by the latter of its obligations under this Convention.

Article 6

Toute Partie contractante fournira dans toute la mesure du possible les informations qui lui sont demandées par une autre Partie contractante en vue de faciliter la mise en œuvre par celle-ci des obligations qui lui incombent en vertu de la présente Convention.

Artikel 6

Jede Vertragspartei liefert im Rahmen des Möglichen die durch eine andere Vertragspartei angeforderten Informationen, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erleichtern.

Article 7

Each Contracting Party shall see to it that the territorial communities or authorities concerned are informed of the means of action open to them under this Convention.

Article 7

Chaque Partie contractante veillera à ce que les collectivités ou autorités territoriales concernées soient informées des moyens d'action qui leur sont offerts par la présente Convention.

Artikel 7

Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß die betroffenen Gebietskörperschaften über die Handlungsmöglichkeiten unterrichtet werden, die ihnen auf Grund dieses Übereinkommens zur Verfügung stehen.

Article 8

1. The Contracting Parties shall forward to the Secretary General of the Council of Europe all relevant information concerning the agreements and arrangements provided for in Article 3.

2. Any proposal made by one or more Contracting Parties with a view to adding to or extending this Convention or the model agreements and arrangements shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe. The Secretary General shall then submit it to the Committee of Ministers of the Council of Europe which shall decide on the action to be taken.

Article 8

1. Les Parties contractantes transmettront au Secrétaire Général toute information appropriée relative aux accords et aux arrangements visés à l'article 3.

2. Toute proposition faite par l'une ou plusieurs Parties contractantes en vue de compléter ou de développer la Convention ou les modèles d'accords et d'arrangements sera transmise au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Celui-ci la soumettra au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe qui décidera des suites à donner.

Artikel 8

1. Die Vertragsparteien übermitteln dem Generalsekretär des Europarats alle geeigneten Informationen über die in Artikel 3 vorgesehenen Vereinbarungen.

2. Jeder Vorschlag einer oder mehrer Vertragsparteien zur Ergänzung oder Weiterentwicklung des Übereinkommens und der Mustervereinbarungen wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt. Dieser legt ihn dem Ministerkomitee des Europarats vor, das über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet.

Article 9

1. This Convention shall be open to signature by the member

Article 9

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Euro-

States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. The Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the fourth instrument of ratification, acceptance or approval, provided that at least two of the States having carried out this formality possess a common frontier.

3. In respect of a signatory State ratifying, accepting or approving subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 10

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may decide unanimously to invite any European non-member State to accede thereto. This invitation must receive the express agreement of each of the States which have ratified the Convention.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 11

1. Any Contracting Party may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt du quatrième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, à condition que deux au moins des Etats ayant accompli cette formalité aient une frontière commune.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 10

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres pourra décider, à l'unanimité des voix exprimées, d'inviter tout Etat européen non membre à adhérer à la présente Convention. Cette invitation devra recevoir l'accord exprès de chacun des Etats ayant ratifié la Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 11

1. Toute Partie contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

parats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der vierten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunde in Kraft, vorausgesetzt daß mindestens zwei der Staaten, welche diese Förmlichkeit erfüllt haben, eine gemeinsame Grenze haben.

3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunde in Kraft.

Artikel 10

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einstimmigen Beschluß jeden europäischen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Diese Einladung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung jedes der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 11

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

982 der Beilagen

7

Article 12

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, and any State that has acceded to this Convention of:

- a) any signature;
- b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 9 thereof;
- d) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 2 or of paragraph 5 of Article 3;
- e) any notification received in pursuance of the provisions of Article 11 and the date on which denunciation takes effect.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE at Madrid, the 21st day of May 1980 in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Convention.

Article 12

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément à son article 9;
- d) toute déclaration reçue en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 2 ou du paragraphe 5 de l'article 3;
- e) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 11 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Madrid, le 21 mai 1980, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Artikel 12

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 9;
- d) jede nach Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 3 Absatz 5 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 11 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

ZU URKUND, DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Madrid am 21. Mai 1980 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist, beglaubigte Abschriften.

VORBLATT

1.1. Problem:

Durch eine Rahmenkonvention soll rechtlich ein Mindeststandard für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten des Europarates festgelegt werden, wobei weder bestehende Formen der Zusammenarbeit behindert noch Neuentwicklungen unterbunden werden dürfen. Die Rahmenkonvention soll den verschiedenen Verfassungs- und Rechtsordnungen gerecht werden und den Primat des innerstaatlichen Rechtes betonen.

1.2. Ziel:

Ziel des Übereinkommens ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und zu erleichtern und zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Grenzgebiete beizutragen.

2. Problemlösung:

Das Rahmenübereinkommen schafft eine allgemeine Grundlage für die weitergehende bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie ihrer Gemeinden und Regionen und sieht im Anhang unverbindliche Muster für zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften oder Vertragsparteien vor. Im innerstaatlichen Bereich etwa vorhandene Behinderungen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollen einvernehmlich mit den anderen Vertragsparteien einer Lösung zugeführt werden.

Dem Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien sowie der Unterrichtung der Gebietskörperschaften über alle rechtlichen, administrativen und technischen Vorkehrungen zur Lösung verschiedener Schwierigkeiten bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird große Bedeutung beigemessen.

3. Kosten:

Ein Beitritt zu dem vorliegenden Rahmenübereinkommen würde dem Bund keine finanzielle Belastung bringen und keinen vermehrten Arbeitsaufwand oder Personalvermehrung in der Bundesverwaltung bedingen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Konvention ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Sie hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Konvention enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Ziel des Übereinkommens ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften soweit als möglich zu erleichtern und zu fördern. Das Rahmenübereinkommen soll aber lediglich eine allgemeine Grundlage für die weitergehende bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie ihrer Gemeinden und Regionen schaffen: Die Form eines Rahmenübereinkommens wurde gewählt, um den unterschiedlichen Gegebenheiten, aber auch der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Stellung der Gebietskörperschaften in den Vertragsstaaten sowie der Unterschiedlichkeit der zu lösenden Probleme durch ein möglichst flexibles rechtliches Instrumentarium Rechnung tragen zu können. Zur Erleichterung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit in dem solcherart geschaffenen Rahmen sind im Anhang zum Rahmenübereinkommen — unverbindliche — Muster für zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie für Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften der Vertragsparteien angeschlossen.

Die durch das vorliegende Rahmenübereinkommen vorgesehene grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften soll ihre Grenze an den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften, die im jeweiligen Vertragsstaat Geltung haben, finden. Für die österreichische Situation ergibt sich daraus, daß der derzeitige verfassungsrechtliche Zustand, demzufolge Länder und Gemeinden keine Zuständigkeit haben, auf der Ebene des Völkerrechts Vereinbarungen abzuschließen, auch durch das Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenübereinkommens keine Änderung erfahren würde. Die Länder und Gemeinden wären vielmehr von Verfassungs wegen nach wie vor auf

Kontakte im Rahmen ihrer Privatrechtssubjektivität beschränkt.

Da das vorliegende Rahmenübereinkommen ein Staatsvertrag ist, der den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, ist den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Von den Ländern ist gegen das Rahmenübereinkommen kein Einwand erhoben worden.

Das Rahmenübereinkommen ist anlässlich der 4. Konferenz der europäischen für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Minister in der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1980 in Madrid durch den über Vorschlag der Bundesregierung vom Herrn Bundespräsidenten hiefür bevollmächtigten Bundesminister für Inneres unterzeichnet worden.

Ein Beitritt zu dem vorliegenden Rahmenübereinkommen würde dem Bund keine finanzielle Belastung bringen und auch keinen vermehrten Arbeitsaufwand oder eine Personalvermehrung in der Bundesverwaltung bedingen.

Die authentischen Sprachen sind Französisch und Englisch, wobei im Rahmen der Ausarbeitung der Texte zunächst die französische Fassung erarbeitet wurde. Die deutschsprachigen Europarstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz und Österreich) haben eine gemeinsame amtliche — wenn auch nicht authentische — Übersetzung in die deutsche Sprache erstellt, die insbesondere auch der bundesstaatlichen Terminologie soweit als möglich gerecht werden soll. Diese Übersetzung liegt dem Text des Rahmenübereinkommens bei.

Besonderer Teil

Art. 1:

In diesem Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften zu erleichtern und zu fördern. Gleichzeitig ist der für die Durchführung des Übereinkommens fundamentale Grundsatz normiert, daß die verfassungsrechtlichen Vorschriften jeder Vertragspartei zu beachten sind. Dies ist insofern als „Bundesstaatsklausel“ aufzufassen, als die von Bundesstaa-

ten eingegangenen Verpflichtungen den Vorbehalt der Zuständigkeit der Gliedstaaten implizieren.

Die ausdrückliche Anerkennung des Vorranges des innerstaatlichen Verfassungsrechtes entspricht einem von österreichischer Seite nachträglich vertretenem Wunsch.

Art. 2:

In diesem Artikel werden die für die Durchführung des Übereinkommens wichtigsten Begriffe definiert.

Demnach bezieht sich die in der Konvention vorgesehene grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf die nachbarschaftlichen Beziehungen auf der begrenzten Ebene der Gebietskörperschaften innerhalb der Zuständigkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien. Den Vertragsstaaten steht es aber offen, in einer bei der Ratifikation abzugebenden Erklärung den völkerrechtlichen Begriff „Nachbarschaft“ insofern zu erweitern, als davon auch Gebietskörperschaften, die innerhalb eines nach freiem Ermessen des Vertragsstaates festgesetzten Gebietsstreifens entlang der Staatsgrenze liegen, vom Übereinkommen erfaßt werden können.

Es wird aber auch ohne eine solche Erklärung möglich sein, den Begriff „Nachbarschaft“ darauf zu gründen, daß er eine gewisse Nähe voraussetzt, ohne die das Entstehen „nachbarschaftlicher“ Fragen mit Gebietskörperschaften oder Behörden jenseits der Grenze ganz einfach nicht denkmöglich erscheint.

Klargestellt wird auch, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sich jedenfalls nur im Rahmen der durch das innerstaatliche Recht jeder Vertragspartei normierten Zuständigkeit der Gebietskörperschaften halten darf. An diesen Zuständigkeiten ändert die Konvention nichts.

Den Vertragsparteien ist auch die Möglichkeit gegeben, für ihren Zuständigkeitsbereich den Inhalt des Begriffes der Gebietskörperschaft positiv (nämlich durch Aufstellung einer Liste) oder negativ (durch Ausklammerung von Zusammenarbeit) festzulegen. Andernfalls ist das innerstaatliche Recht Grundlage für die Feststellung, welche Gebietskörperschaften örtliche oder regionale Aufgaben wahrnehmen.

Überdies können von den Vertragsstaaten bestimmte Gegenstände und Formen (vor allem auch die verschiedenen technischen Regelungen, die in den Mustern und Grundrissen in der Anlage enthalten sind) von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausgenommen werden.

Art. 3:

Hier werden die innerhalb des Europarates ausgearbeiteten Musterverarbeitungen und -absprachen behandelt („Vereinbarungen“ werden auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammen-

arbeit zwischen Staaten geschlossen, „Absprachen“ werden zwischen Gebietskörperschaften getroffen).

Die im Übereinkommen bestimmten Muster für diese Vereinbarungen und Absprachen haben — was insbesondere auf einen von Österreich konsequent vertretenen Standpunkt zurückgeführt werden darf — keinen Vertragscharakter und sind nicht Bestandteil des Übereinkommens. Es ist ihnen ausschließlich Beispielcharakter zuzumessen. Für die Vertragsparteien besteht keine Verpflichtung, diese Muster zu verwenden oder, falls sie sie anwenden wollen, sie unverändert anzuwenden. Den Vertragsstaaten steht es frei, auch andere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu wählen. Bereits jetzt zwischen Vertragsstaaten bestehende Vereinbarungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Ebenso unberührt bleiben durch den Abschluß von Vereinbarungen im Sinne der Konvention die Zuständigkeiten der Zentralregierung bezüglich der allgemeinen Politik wie auch bezüglich der Wahrnehmung der internationalen Beziehungen. Ebenso auch die Kontroll- und Überwachungsvorschriften, denen die Gebietskörperschaften innerstaatlich unterliegen. (Da in Ausübung der durch das Rahmenübereinkommen geschaffenen Möglichkeiten die Länder und Gemeinden vor allem als Privatrechtssubjekte auftreten werden, ist in Österreich hiebei insbesondere an die Behörden zu denken, die die staatliche Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ausüben, ferner an die Fachaufsicht der zuständigen Bundesminister, wenn eine konkrete grenzüberschreitende Zusammenarbeit bestimmte in die Kompetenz des Bundes fallende Verwaltungsmaterien berührt, sowie an die Fachaufsicht durch die Landesregierungen in den zum Land ressortierenden Verwaltungsmaterien.)

Vereinbarungen und Absprachen, die sich nicht an die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Normen halten, sind rechtsungültig.

Es besteht die fakultative Möglichkeit, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens oder durch spätere Mitteilung an den Generalsekretär des Europarates jene Behörden zu benennen, die zur Kontrolle oder Überwachung der betreffenden Gebietskörperschaften oder Behörden ermächtigt sind. Von Seite Österreichs besteht zu einer solchen Erklärung keine Notwendigkeit, weil das innerstaatliche Verfassungsrecht, dessen Dominanz durch Art. 1 gesichert ist, dafür klare Normen vorsieht.

Es ist auch die Möglichkeit eröffnet, neue Mustervereinbarungen oder Musterabsprachen innerhalb des Europarates auszuarbeiten.

Art. 4:

Die Vertragsparteien werden aufgefordert, im innerstaatlichen Recht etwa vorhandene Behinde-

rungen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (zB Steuer- und Zollvorschriften, devisenrechtliche Vorschriften, Subventions- und Kreditbestimmungen, Voraussetzung der Staatsangehörigkeit für die Vergabe öffentlicher Arbeiten usw.) festzustellen und in Übereinstimmung mit den Vertragsparteien Lösungen aller rechtlichen, administrativen oder technischen Schwierigkeiten zu finden, die die Entwicklung und den reibungslosen Ablauf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit behindern könnten.

Der im Art. 2 Abs. 1 verankerte Grundsatz, daß das Übereinkommen die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften nicht ändert, wird dadurch nicht berührt.

Art. 5:

Die Vertragsparteien, die sich zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verpflichten, werden angeregt, jegliche Diskriminierung von Gebietskörperschaften, die an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmen, zu vermeiden und ihnen nach Möglichkeit die gleichen Vorteile und Erleichterungen einzuräumen, die sie bei rein nationaler Zusammenarbeit genießen könnten. Gemeint ist damit vor allem die Gewährung von Subventionen in Form technischer und finanzieller Hilfe.

Art. 6:

Da der Informationsaustausch ein wesentlicher Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist, werden die Vertragsparteien aufgefordert, ihren Vertragspartnern alle Informationen zu liefern, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erleichtern geeignet erscheinen.

Art. 7:

Die Vertragsparteien werden verpflichtet, für die Unterrichtung der Gebietskörperschaften über die ihnen auf Grund des Übereinkommens zu Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten zu sorgen. Diese Unterrichtung erstreckt sich sowohl auf den Inhalt des Übereinkommens wie auch der ihm beigefügten Mustervereinbarungen und -absprachen sowie aller neuen Vereinbarungen und

Absprachen, die im Europarat nach Art. 3 Abs. 1 ausgearbeitet werden. Die Gebietskörperschaften sollten aber auch über alle rechtlichen, administrativen oder technischen Vorkehrungen unterrichtet werden, welche die Vertragsparteien im Sinne des Art. 4 zur Lösung verschiedener Schwierigkeiten bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getroffen haben.

Art. 8:

Den Vertragsparteien wird die Information des Generalsekretärs des Europarates über den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen gemäß Art. 3 und über die von Gebietskörperschaften getroffenen Absprachen zur Pflicht gemacht (auch die Mustervereinbarungen und Musterabsprachen enthalten eine Klausel betreffend dieses Informationsgebot).

Dem Generalsekretär des Europarates sind aber auch Vorschläge der Vertragsparteien zur Ergänzung oder Weiterentwicklung des Übereinkommens und der Mustervereinbarungen zu übermitteln. Dieser hat sie dem Ministerkomitee des Europarates vorzulegen und kann auch vorschlagen, daß im Rahmen des Arbeitsprogramms des Europarates weitere Muster nach einem vom Ministerkomitee zu bestimmenden Verfahren ausgearbeitet werden. Beschlüsse zur Ergänzung oder Änderung des Übereinkommens selbst sind ausschließlich dem Ministerkomitee vorbehalten.

Art. 9 bis 12:

Die Schlußbestimmungen des Übereinkommens entsprechen den Musterschlußklauseln für im Europarat ausgearbeitete Verträge.

Die Anlage zum Übereinkommen bilden Muster und Grundrisse von Vereinbarungen, Satzungen und Verträgen, die jedoch, wie im Art. 3 Abs. 1 hervorgehoben ist, keinen Vertragscharakter besitzen, sondern lediglich als Anhaltspunkte dienen sollen. /

Es handelt sich um

- a) Muster für zwischenstaatliche Vereinbarungen,
- b) Muster für Absprachen zwischen Gebietskörperschaften.

/.

ANLAGE 1)**Muster und Grundrisse von Vereinbarungen, Satzungen und Verträgen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (zwischen Gebietskörperschaften)**

Dieses abgestufte System von Mustervereinbarungen unterscheidet je nach der Ebene des Abschlusses der Vereinbarung zwei Hauptgruppen:

- Muster zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene;
- Grundrisse von Vereinbarungen, Verträgen und Satzungen, die als Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften dienen können.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, fallen nur die beiden Muster zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung ausschließlich in die Zuständigkeit der Staaten. Die anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen stecken nur den rechtlichen Rahmen für den Abschluß von Vereinbarungen oder Verträgen zwischen Gebietskörperschaften ab, deren Grundrisse in die zweite Gruppe eingestuft worden sind.

1. **MUSTER ZWISCHENSTAATLICHER VEREINBARUNGEN**
Allgemeine Klauseln für zwischenstaatliche Vereinbarungen
 - 1.1 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - 1.2 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung
 - 1.3 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die örtliche grenzüberschreitende Abstimmung
 - 1.4 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die vertragliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden

- 1.5 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Organe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden

2. **GRUNDRISSE VON VEREINBARUNGEN, SATZUNGEN UND VERTRÄGEN, DIE ZWISCHEN DEN ÖRTLICHEN BEHÖRDEN GESCHLOSSEN WERDEN**

- 2.1 Grundriß einer Vereinbarung zur Schaffung einer Gruppe für die Abstimmung zwischen örtlichen Behörden
- 2.2 Grundriß einer Vereinbarung zur Koordinierung bei der Abwicklung der grenzüberschreitenden örtlichen öffentlichen Angelegenheiten
- 2.3 Grundriß einer Vereinbarung zur Schaffung von grenzüberschreitenden privatrechtlichen Vereinigungen
- 2.4 Grundriß eines („privatrechtlichen“) Vertrags über die Bereitstellung von Lieferungen oder Leistungen zwischen örtlichen Körperschaften in Grenzgebieten
- 2.5 Grundriß eines („öffentlich-rechtlichen“) Vertrags über die Bereitstellung von Lieferungen oder Leistungen zwischen örtlichen Körperschaften in Grenzgebieten
- 2.6 Grundriß einer Vereinbarung zur Schaffung von Organen für die grenzüberschreitende interkommunale Zusammenarbeit

1. **MUSTER ZWISCHENSTAATLICHER VEREINBARUNGEN**

Einleitende Bemerkung: Das System der zwischenstaatlichen Vereinbarungen hat insbesondere zum Ziel, den Rahmen, die Form und die Grenzen genau festzulegen, welche die Staaten den Gebietskörperschaften setzen möchten, sowie die rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, die Probleme aufwerfen können (Bestimmung des anzuwendenden

(1) Wie bereits in Artikel 3 Absatz 1 (Unterabsatz 2) gesagt, dienen diese Muster und Grundrisse von Vereinbarungen, Satzungen und Verträgen lediglich als Anhaltspunkt und haben keinen Vertragscharakter.

den Rechts, gerichtliche Zuständigkeit, mögliche Rechtsbehelfe usw.).

Im übrigen hätte der Abschluß internationaler Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden zweifellos positive Auswirkungen in folgenden Bereichen:

- amtliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser Zusammenarbeitsverfahren und Ermutigung der örtlichen Behörden, sie anzuwenden;
- Rolle der Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsbehörden und Voraussetzungen für ihr Eingreifen;
- gegenseitige Unterrichtung der Staaten;
- mögliche Verbindungen zwischen diesen Formen der Zusammenarbeit und anderen Verfahren für ein abgestimmtes Vorgehen in Grenzgebieten;
- Änderung bestimmter Rechtsvorschriften oder ihrer Auslegung, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit behindern usw.

Das oben beschriebene System von Mustervereinbarungen mit verschiedenen Wahlmöglichkeiten ermöglicht es den Regierungen, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit den ihnen am besten zusagenden Rahmen zu geben, ausgehend von der Vereinbarung über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (1.1) als Grundlage, die nach Bedarf durch die anderen Muster ergänzt wird (Mustervereinbarungen 1.2 bis 1.5). Die Staaten können von einer oder von mehreren oder sogar von allen Möglichkeiten Gebrauch machen, entweder gleichzeitig oder nacheinander. Im Falle von Vereinbarungen zwischen Staaten mit ähnlichen Rechtssystemen, beispielsweise den skandinavischen Staaten, dürften derart spezielle Vereinbarungen nicht erforderlich sein.

Allgemeine Klauseln für die Mustervereinbarungen 1.1 bis 1.5

Artikel a

(1) Als örtliche Behörden im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Behörden, Körperschaften oder Organe, die örtliche Aufgaben nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates wahrnehmen.

(2) Als regionale Behörden im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Behörden, Körperschaften oder Organe, die regionale Aufgaben nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates wahrnehmen¹⁾.

¹⁾ Absatz 2 entfällt in den Mustervereinbarungen 1.3, 1.4 und 1.5.

Artikel b

Diese Vereinbarung läßt die verschiedenen bestehenden Arten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten unberührt, insbesondere diejenigen, die auf einer internationalen Übereinkunft beruhen.

Artikel c

Die Vertragsparteien unterrichten die regionalen und örtlichen Behörden über die Handlungsmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, und ermutigen sie, davon Gebrauch zu machen.

Artikel d

Der Ausdruck „übergeordnete Behörden“ in dieser Vereinbarung bezieht sich auf die staatlichen Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsbehörden, die von jeder Vertragspartei bestimmt sind.

Artikel e

Diese Vereinbarung läßt Umfang und Art der Befugnisse der örtlichen Behörden unberührt, wie sie im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten bestimmt sind.

Artikel f

Jeder Staat kann jederzeit die Teile seines Hoheitsgebiets, die Gegenstände und die Formen der Zusammenarbeit bezeichnen, die von der Anwendung dieser Vereinbarung ausgeschlossen sind.

Diese Bezeichnung darf jedoch die im Rahmen der bereits durchgeführten Zusammenarbeit erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen.

Artikel g

Die Vertragsparteien halten den Generalsekretär des Europarats über die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und anderen Gremien, die eine Aufgabe nach dieser Vereinbarung erfüllen, auf dem laufenden.

Artikel h

Die Vertragsparteien können an dieser Vereinbarung durch einfachen Notenwechsel geringfügige Änderungen vornehmen, wenn sich diese nach ihrer Erfahrung als zweckmäßig erweisen.

Artikel i

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluß der nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Verfahren zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarung; diese tritt mit dem Tag der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten geschlossen.

Wird sie nicht sechs Monate vor ihrem Außerkrafttreten gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend zu denselben Bedingungen um weitere Zeitabschnitte von jeweils fünf Jahren.

(3) Die Vertragspartei, die ihre Kündigung notifiziert, kann deren Geltung auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Artikel, auf bestimmte geographische Regionen oder auf bestimmte Tätigkeitsbereiche begrenzen. In diesem Fall bleibt die Vereinbarung in bezug auf den übrigen Inhalt in Kraft, sofern sie nicht von der oder den anderen Vertragsparteien innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Teilkündigung gekündigt wird.

(4) Die Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die Anwendung dieser Vereinbarung für eine bestimmte Zeit auszusetzen. Sie können ebenso vereinbaren, daß die Tätigkeit einer bestimmten Kommission oder eines bestimmten Ausschusses ausgesetzt oder beendet wird.

1.1 **Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

Einleitende Bemerkung: Es handelt sich um ein Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die allgemeine Grundbestimmungen enthält und die entweder ausschließlich oder zusammen mit einer oder mehreren der nachstehend aufgeführten zwischenstaatlichen Mustervereinbarungen geschlossen werden kann.

Die Regierungen (von)
..... und
(von) —

im Bewußtsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenden Vorteile, wie sie in dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften aufgezeigt sind — haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene zu erforschen und zu fördern.

Unter grenzüberschreitender Zusammenarbeit verstehen sie alle abgestimmten Maßnahmen administrativer, technischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Art zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Gebieten auf beiden Seiten der Grenze sowie den Abschluß geeigneter Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme.

Diese Maßnahmen können insbesondere auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die Regional- und Stadtentwicklung, den Schutz der Natur-

schätze, die gegenseitige Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall und die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen gerichtet sein.

Artikel 2

Die Vertragsparteien bemühen sich in gegenseitiger Abstimmung, den regionalen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Zusammenarbeit untereinander begründen können.

Artikel 3

Sie bemühen sich ferner, Maßnahmen der örtlichen Behörden zur Herstellung und zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 4

Die an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmenden örtlichen und regionalen Behörden genießen dieselben Erleichterungen und denselben Schutz wie im Fall einer innerstaatlichen Zusammenarbeit.

Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei sorgen dafür, daß die erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten der Arbeit der Organe bereitgestellt werden, die mit der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragt sind.

Artikel 5

Jede Vertragspartei beauftragt die von ihr bezeichneten Organe, Kommissionen oder Einrichtungen, die geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu prüfen, um eine Änderung der Bestimmungen vorzuschlagen, welche den Ausbau der örtlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit behindern könnten. Diese Organe untersuchen insbesondere die Verbesserung der Steuer- und Zollvorschriften, der Regeln auf dem Gebiet der Devisen und des Kapitaltransfers sowie der Regelungen für das Eingreifen der übergeordneten Behörden, insbesondere im Bereich der Kontrolle, Aufsicht und Überwachung.

Vor Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen stimmen sich die beteiligten Vertragsparteien soweit wie nötig ab und teilen einander die erforderlichen Informationen mit.

Artikel 6

Die Vertragsparteien bemühen sich, durch ein Schiedsverfahren oder auf andere Weise die Lösung strittiger Fragen von örtlicher Bedeutung herbeizuführen, deren Beilegung Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist.

1.2 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung

Einleitende Bemerkung: Diese Vereinbarung kann entweder einzeln oder in Verbindung mit einer oder mehreren der zwischenstaatlichen Mustervereinbarungen geschlossen werden (Muster 1.1 bis 1.5).

Artikel 1

Zur Förderung der grenzüberschreitenden Abstimmung in der in der Anlage zu dieser Vereinbarung bezeichneten Region setzen die Vertragsparteien eine gemischte Kommission (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) und gegebenenfalls einen oder mehrere regionale Ausschüsse (im folgenden als „Ausschüsse“ bezeichnet) ein, die beauftragt sind, Fragen bezüglich der grenzüberschreitenden Abstimmung zu behandeln.

Artikel 2

(1) Die Kommission und die Ausschüsse werden aus Delegationen gebildet, deren Mitglieder von jeder der Vertragsparteien bestimmt werden.

(2) Die Delegationen der Kommission bestehen aus höchstens acht Mitgliedern, von denen mindestens drei die regionalen Behörden vertreten. Die Vorsitzenden der Delegationen in den Ausschüssen oder ihre Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Arbeiten der Kommission teil.¹⁾

(3) Die Ausschüsse, die sich aus Delegationen mit Mitgliedern zusammensetzen, werden auf Anregung der Kommission und im Einvernehmen mit den regionalen und örtlichen Behörden der in dieser Vereinbarung genannten Grenzgebiete eingesetzt. Die Delegationen in den Ausschüssen bestehen aus Vertretern dieser Behörden oder regionaler oder örtlicher Organe. Außerdem wird ein Delegierter von den Zentralbehörden bestimmt. Dieser wird gegebenenfalls aus dem Kreis der Organe gewählt, welche die Zentralbehörden in den Grenzgebieten vertreten, für die diese Ausschüsse zuständig sind.

(4) Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

¹⁾ Die Angaben für die Anzahl der Mitglieder der Kommission sind nur als Anregung gedacht und müssen der jeweiligen Lage angepaßt werden, wie übrigens alle Bestimmungen dieser Mustervereinbarung. Durch diese Angaben wollten die Verfasser der Mustervereinbarungen die Notwendigkeit unterstreichen, Kommissionen zu schaffen, die aus einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern bestehen und in der Lage sind, wirksam zu arbeiten. Außerdem wollten sie einen Hinweis auf das Verhältnis zwischen den Vertretern der Zentralbehörden einerseits und den Vertretern der regionalen Behörden andererseits geben.

(5) Die Kommission und die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

Jede Vertragspartei übernimmt die Kosten für ihre Delegation in der Kommission.

Die Kosten für die Delegationen in den Ausschüssen werden von den Behörden übernommen, die diese Delegationen eingesetzt haben.

Artikel 4

Um die Koordinierung und die Kontinuität der Arbeiten der Kommission und der Ausschüsse zu gewährleisten, schaffen die Vertragsparteien nach Bedarf ein Sekretariat, dessen Zusammensetzung, Sitz, Arbeitsmodalitäten und Finanzierung durch eine Ad-hoc-Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien auf Vorschlag der Kommission oder andernfalls durch die Kommission selbst festgesetzt werden.

Artikel 5

Die Grenzgebiete, für die diese Vereinbarung gilt, werden in einer Anlage zu der Vereinbarung festgelegt, deren Inhalt durch einfachen Notenwechsel geändert werden kann.

Artikel 6

(1) Gegenstand der grenzüberschreitenden Abstimmung sind Fragen aus folgenden Bereichen¹⁾:

- Stadt- und Regionalentwicklung
- Verkehrs- und Nachrichtenwesen (öffentliche Verkehrsmittel, Straßen und Autobahnen, gemeinsame Flughäfen, Wasserstraßen, Seehäfen usw.)
- Energie (Kraftwerke, Versorgung mit Gas, Elektrizität, Wasser usw.)
- Naturschutz (schutzbedürftige Stätten, Erholungsgebiete, Naturparks usw.)
- Gewässerschutz (Bekämpfung der Verschmutzung, Bau von Kläranlagen usw.)
- Immissionsschutz (Luftverschmutzung, Lärmbekämpfung, lärmfreie Zonen usw.)
- Unterrichtswesen, Berufsausbildung und Forschung
- öffentliches Gesundheitswesen (zB Benutzung eines Krankenhauses, das in einem der Gebiete liegt, durch die Einwohner des anderen Gebiets)

¹⁾ Diese Aufstellung soll nur als Anhaltspunkt dienen und muß an jeden Fall der Zusammenarbeit angepaßt werden. Sie darf nicht so ausgelegt werden, als ändere sie die Zuständigkeiten der verschiedenen Gebietskörperschaften nach dem innerstaatlichen Recht. In der Kommission sind schließlich sowohl die Zentralbehörden als auch die regionalen Behörden vertreten.

- Kultur, Freizeit und Sport (Theater, Orchester, Sportzentren, Feriendörfer, Jugendhäuser usw.)
- gegenseitige Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall (Brand, Überschwemmungen, Epidemien, Flugzeugunfälle, Erdbeben, Bergunfälle usw.)
- Fremdenverkehr (gemeinsame Unternehmungen zur Förderung des Fremdenverkehrs)
- Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Steuerfragen, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit usw.)
- wirtschaftliche Vorhaben (Industrieansiedlung usw.)
- verschiedene Vorhaben (Müllbeseitigungsanlagen, Bau von Abwasserleitungen usw.)
- Verbesserung der Agrarstruktur
- soziale Infrastruktur

(2) Die Vertragsparteien können durch einfachen Notenwechsel vereinbaren, diese Aufstellung zu ändern.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich von Sonderbestimmungen hat die Kommission die Aufgabe, allgemeine Fragen und Grundsatzfragen, wie die Ausarbeitung von Programmen für die Ausschüsse, Koordinierung und Kontakte mit den beteiligten Zentralverwaltungen sowie mit den vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung geschaffenen gemischten Kommissionen, zu behandeln.

(2) Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, gegebenenfalls den jeweiligen Regierungen ihre Empfehlungen und die Empfehlungen ihrer Ausschüsse sowie etwaige Entwürfe internationaler Übereinkünfte vorzulegen.

(3) Die Kommission kann Sachverständige zur Untersuchung besonderer Fragen heranziehen.

Artikel 8

(1) Die Ausschüsse haben vor allem die Aufgabe, die Probleme zu untersuchen, die in den in Artikel 6 genannten Bereichen auftreten, und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen abzugeben. Solche Probleme können ihnen durch die Kommission, durch die zentralen, regionalen oder örtlichen Behörden der Vertragsparteien sowie durch Institutionen, Verbände oder andere Organe des öffentlichen oder privaten Rechts vorgelegt werden. Sie können sie auch von sich aus aufgreifen.

(2) Die Ausschüsse können zur Untersuchung dieser Probleme Arbeitsgruppen einsetzen. Sie können auch Sachverständige heranziehen und Rechtsgutachten oder Fachberichte anfordern. Die Ausschüsse müssen darauf hinwirken, daß eine möglichst umfassende Konsultation zu Ergebnissen führt, die den Interessen der betroffenen Bevölkerungsgruppen entsprechen.

Artikel 9

(1) Die Ausschüsse unterrichten die Kommission über die ihnen zur Prüfung vorgelegten Fragen sowie über ihre Schlußfolgerungen.

(2) Erfordern die Schlußfolgerungen Entscheidungen der Kommission oder der jeweiligen Regierungen, so legen die Ausschüsse der Kommission Empfehlungen vor.

Artikel 10

(1) Sowohl die Kommission als auch die Ausschüsse sind befugt, mit Zustimmung ihrer Mitglieder Fragen von gemeinsamem Interesse zu regeln, soweit ihre Mitglieder nach den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien dafür zuständig sind.

(2) Die Kommission und die Ausschüsse unterrichten einander über die entsprechenden Beschlüsse.

Artikel 11

(1) Die Delegationen innerhalb der Kommission oder der Ausschüsse unterrichten einander über die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden auf Grund der nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 abgegebenen Empfehlungen oder ausgearbeiteten Entwürfe von Übereinkünften getroffen wurden.

(2) Die Kommission und die Ausschüsse prüfen, welche Schritte auf Grund von Maßnahmen der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden unternommen werden sollen.

1.3 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die örtliche grenzüberschreitende Abstimmung

Einleitende Bemerkung: Diese Vereinbarung kann entweder einzeln oder in Verbindung mit einer oder mehreren der zwischenstaatlichen Mustervereinbarungen geschlossen werden (Muster 1.1 bis 1.5).

Artikel 1

Im Hinblick auf eine bessere gegenseitige Unterrichtung und den Ausbau der Abstimmung zwischen den örtlichen Behörden diesseits und jenseits der Grenze fordern die Vertragsparteien diese Behörden auf, alle örtlichen Probleme von gemeinsamem Interesse im Rahmen von Abstimmungsgruppen zu untersuchen.

Artikel 2

Die Regeln für die Arbeitsweise dieser Gruppen werden einvernehmlich von ihren Mitgliedern festgelegt. Die übergeordneten Behörden werden an ihren Arbeiten beteiligt oder darüber auf dem laufenden gehalten.

Die Abstimmungsgruppen werden an den Arbeiten der regionalen Kommissionen für die grenzüberschreitende Abstimmung unter von den Kommissionen festgelegten Voraussetzungen beteiligt, wenn solche Kommissionen in der betreffenden Region geschaffen worden sind. Andererseits helfen diese Kommissionen den Gruppen bei ihrer Arbeit.

Sie können auch als Beratungsgruppen bei der Anwendung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über einen besonderen Gegenstand tätig werden, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschlossen wurden.

Artikel 3

Es ist Aufgabe der Abstimmungsgruppen, den Informationsaustausch, die gegenseitige Konsultation, die Prüfung der Fragen von gemeinsamem Interesse sowie die Festlegung gemeinsamer Ziele zu gewährleisten.

Ihre Tätigkeit wird unter Achtung der Verantwortlichkeiten ihrer Mitglieder durchgeführt und bringt keinerlei Zuständigkeitsübertragung mit sich.

Im Rahmen der Vereinbarungen über Zusammenarbeit können die Mitglieder dieser Gruppen jedoch gemeinsam Maßnahmen oder Beschränkungen, die als Richtschnur für ihre jeweilige Tätigkeit dienen sollen, oder vorherige Konsultationsverfahren, die sie einhalten wollen, festlegen.

Artikel 4 (Alternative)

Zur Erleichterung der Tätigkeit dieser Abstimmungsgruppen können die beteiligten örtlichen Behörden im Rahmen der ihnen nach dem innerstaatlichen Recht zustehenden Befugnisse Vereinigungen gründen, die eine Rechtsgrundlage für ihre Zusammenarbeit liefern sollen.

Diese Vereinigungen werden auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts der Vereine oder des Handelsrechts eines der betroffenen Staaten gegründet. Zur Anwendung des gewählten Rechtssystems wird gegebenenfalls von den Bedingungen, Förmlichkeiten oder besonderen Genehmigungen abgesehen, die mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder dieser Verbände zusammenhängen.

Die den übergeordneten Behörden nach Artikel 2 zur Verfügung gestellten Informationen umfassen jede Auskunft über die Tätigkeit der im vorliegenden Artikel genannten Vereinigungen.

1.4. Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die vertragliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden

Einleitende Bemerkung: Diese Vereinbarung kann entweder einzeln oder in Verbindung mit

einer oder mehreren der zwischenstaatlichen Mustervereinbarungen geschlossen werden (Muster 1.1 bis 1.5).

Artikel 1

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden wird insbesondere durch Verträge mit administrativem, wirtschaftlichem oder technischem Charakter durchgeführt.

Artikel 2

Die Verträge über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden von den örtlichen Behörden im Rahmen der ihnen nach dem innerstaatlichen Recht zustehenden Befugnisse geschlossen.

Sie betreffen insbesondere die Bereitstellung von Lieferungen oder Leistungen, die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen, die Gründung von Vereinigungen, die auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts eines der Vertragsstaaten gebildet werden, oder die Beteiligung an derartigen Vereinigungen.¹⁾

Artikel 3

Die Vertragspartner bestimmen das auf die genannten Verträge anzuwendende Recht unter Bezugnahme auf das Recht der Verträge (öffentlich und privat) eines der Vertragsstaaten dieser Vereinbarung.

Sie bestimmen ebenfalls nach Bedarf die zulässigen Abweichungen von den nicht zwingenden Bestimmungen dieses Rechts.

Wenn der Vertrag nichts vorsieht, ist das Recht des Staates anzuwenden, dem die örtliche Behörde angehört, die auf Grund der Vereinbarung mit der Durchführung der umfangreichsten Sachleistung beauftragt ist, oder andernfalls des Staates, dem die örtliche Behörde angehört, deren finanzielle Verpflichtung am größten ist.

Unter allen Umständen behalten die Personen, deren örtliche Behörden den Vertrag geschlossen haben, gegen diese jedes Klage- und Beschwerde-recht, das ihnen gegenüber diesen Behörden zustände, wenn diese weiterhin verpflichtet wären, die Lieferungen oder Leistungen vorzunehmen. Den örtlichen Behörden, gegen die eine solche Klage erhoben oder eine solche Beschwerde eingelegt worden ist, steht ein Rückgriffsanspruch gegenüber den örtlichen Behörden zu, welche die Lieferungen oder Leistungen übernommen haben.

Artikel 4

Die Vorschläge zum Abschluß oder zur Änderung von Verträgen unterliegen gleichzeitig in

¹⁾ Der Zusammenhang der Vereinbarung wäre auch gewährleistet, wenn dieser Absatz nicht eingefügt würde.

jedem Staat den üblichen Vorschriften über das Eingreifen der übergeordneten Behörden. Es ist jedoch keine Genehmigung seitens der Behörden erforderlich, die Vertragspartner sind. Jeder Beschluß einer übergeordneten Behörde, der den Abschluß oder die Anwendung eines Vertrages über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verhindern oder seine Aufhebung bewirken soll, bedarf einer vorherigen Abstimmung mit den entsprechenden übergeordneten Behörden der anderen beteiligten Staaten.

Artikel 5

Im Fall einer Streitigkeit bestimmt das anzuwendende Recht das zuständige Gericht. Die Verträge über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit können jedoch Schiedsklauseln vorsehen. Benutzer und Dritte behalten die vorhandenen Rechtsmittel gegen die örtlichen Behörden des Staates, dem sie angehören, wobei es Sache dieser Behörden ist, gegen den säumigen Vertragspartner vorzugehen.

Die übergeordneten Behörden treffen alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen, um die sofortige Ausführung der gerichtlichen Entscheidungen zu gewährleisten, ungeachtet dessen, in welchem Staat sich das Gericht befindet, das diese Entscheidung gefällt hat.

Artikel 6

Die im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge bestehen nach Kündigung der Vereinbarung weiter. Die Verträge enthalten jedoch eine Klausel, welche die Parteien ermächtigt, sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren aufzuheben, wenn diese Vereinbarung selbst gekündigt wurde. Die Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, zur Anwendung dieser Klausel aufzufordern.

1.5 Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Organe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden

Einleitende Bemerkung: Diese Vereinbarung kann einzeln oder in Verbindung mit einer oder mehreren der zwischenstaatlichen Mustervereinbarungen geschlossen werden (Muster 1.1 bis 1.5).

Artikel 1

Für die Zwecke, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts im Rahmen einer Vereinigung oder eines Verbands verwirklicht werden dürfen, können die örtlichen Körperschaften und andere Personen des öffentlichen Rechts an den Gemeindevereinigungen oder -verbänden teilnehmen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht gegründet werden.

Artikel 2

Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten ihrer Mitglieder sind die in Artikel 1 genannten Vereinigungen oder Verbände berechtigt, ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Gesellschaftszweck im Hoheitsgebiet jeder der beteiligten Vertragsparteien auszuüben. Dabei unterliegen sie den von diesem Staat erlassenen Vorschriften, sofern er nicht eine Abweichung zuläßt.

Artikel 3

(1) Die Gründungsakte der Vereinigung oder des Verbands und die Einzelsatzungen sowie die Änderungen dieser Urkunden werden den übergeordneten Behörden aller beteiligten örtlichen Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt. Dasselbe gilt für den Eintritt in eine schon bestehende Vereinigung oder in einen schon bestehenden Verband.

(2) Diese Urkunden und die entsprechenden Genehmigungen werden allen beteiligten Bevölkerungsgruppen nach den in jedem Staat üblichen Bekanntmachungsverfahren zur Kenntnis gebracht. Dasselbe gilt für jede Änderung des Geschäftssitzes sowie für alle Beschlüsse über die Personen, die für die Vereinigung oder den Verband handeln können, und die Grenzen ihrer Befugnisse.

(3) Die vorstehend genannten Urkunden werden in den Amtssprachen der Staaten ausgefertigt, in denen sie wirksam werden sollen. Die verschiedenen Fassungen sind gleichermaßen verbindlich.

Artikel 4

(1) Die Satzung regelt die Rechtsbeziehungen der Vereinigung oder des Verbands. Sie enthält die von den für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften verlangten Gegenstände nach Artikel 1. In jedem Fall bezeichnet sie die Mitglieder, den Namen und den Sitz. Sie bestimmt den Auftrag der Vereinigung oder des Verbands und möglicherweise die Aufgaben und den Standort der Einrichtungen, die sie durchführen sollen. Sie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Führungs- und Verwaltungsorgane eingesetzt werden, den Umfang der Verpflichtungen der Mitglieder und ihren Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben. Die Führungsorgane müssen mindestens einen Vertreter der beteiligten örtlichen Körperschaften jedes Staates umfassen. Sie legt die Zusammensetzung und die Beratungsweise der Generalversammlung, die Form der Sitzungsprotokolle, die Modalitäten für die Auflösung und die Liquidierung sowie die in Haushaltsfragen und im Rechnungswesen anzuwendenden Regeln fest.

(2) Die Satzung muß außerdem eine Bestimmung enthalten, wonach die Mitglieder auf Grund einer Kündigung, deren Frist in der Satzung festgesetzt wird, aus der Vereinigung austreten können, und zwar nach Begleichung aller der Vereinigung etwa geschuldeten Beträge und nach Bezahlung

einer von Sachverständigen veranschlagten Entschädigung an die Vereinigung für die von dieser zugunsten oder im Namen der betreffenden Mitglieder durchgeführten Investitionen oder bestrittenen Ausgaben. Die Satzung legt ferner die Voraussetzungen für die Entlassung oder den Ausschluß von Mitgliedern bei Nichterfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen fest.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Genehmigungen zu erteilen, die zur Erfüllung des Auftrags der Vereinigung oder des Verbands in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich sind, vorbehaltlich der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 6

Kann die Vereinigung oder der Verband durch die Anwendung des innerstaatlichen Rechts im Hoheitsgebiet eines Staates nicht über bestimmte Befugnisse, Rechte oder Vorteile verfügen, die zur wirksamen Erfüllung ihres bzw. seines Auftrags zugunsten der diesem Staat angehörenden beteiligten örtlichen Körperschaften erforderlich sind, so haben diese das Recht und die Pflicht, an Stelle der Vereinigung oder des Verbands zu handeln, um diese Befugnisse, Rechte oder Vorteile auszuüben oder zu erhalten.

Artikel 7

(1) Die Befugnisse der Kontrolle, Aufsicht oder Überwachung in bezug auf die Vereinigung oder den Verband werden gemäß dem innerstaatlichen Recht von den zuständigen Behörden des Staates ausgeübt, in dem sich der Sitz befindet. Die Behörden sorgen auch für die Wahrung der Interessen der örtlichen Körperschaften, die anderen Staaten angehören.

(2) Die zuständigen Behörden der anderen Staaten haben ein Recht auf Unterrichtung über die Tätigkeit und die Beschlüsse der Vereinigung oder des Verbands und über die in Ausübung der Kontrolle, Aufsicht oder Überwachung getroffenen Maßnahmen. Sie erhalten auf Antrag insbesondere die verabschiedeten Texte und Protokolle der Sitzungen der Organe der Vereinigung oder des Verbands, die Jahresabrechnungen sowie den Haushaltsvoranschlag, wenn es einen solchen gibt, sofern das innerstaatliche Recht ihre Mitteilung an die Kontroll-, Aufsichts- oder Überwachungsbehörden vorschreibt. Sie können unmittelbar mit den Organen der Vereinigung oder des Verbands sowie mit den Kontroll-, Aufsichts- oder Überwachungsbehörden in Verbindung treten, Stellungnahmen an sie richten und darum ersuchen, in bestimmten Fällen und Fragen unmittelbar konsultiert zu werden.

(3) Die zuständigen Behörden der anderen Staaten haben ebenfalls das Recht, der Vereinigung

oder dem Verband zu notifizieren, daß sie dagegen sind, daß die örtlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin an der Vereinigung oder dem Verband beteiligt sind. Diese gebührend begründete Notifikation wird als Ausschlußgrund betrachtet und als solcher in der Satzung aufgeführt. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden haben auch das Recht, sich durch einen Delegierten bei den Führungsorganen der Vereinigung oder des Verbands vertreten zu lassen, wobei dieser Delegierte die Möglichkeit hat, an allen Sitzungen der genannten Organe teilzunehmen und ihre Tagesordnungen und Protokolle zu erhalten.

Artikel 8

Die Lieferungen oder Leistungen, mit denen die Vereinigung oder der Verband nach der Satzung im Hoheitsgebiet ihrer bzw. seiner Mitglieder beauftragt ist, werden unter ihrer bzw. seiner Verantwortung und bei völliger Entlastung der Mitglieder durchgeführt. Die Vereinigung oder der Verband ist dafür auch gegenüber Benutzern und Dritten verantwortlich. Diese behalten jedoch gegenüber den örtlichen Behörden, zu deren Gunsten und in deren Namen die Lieferungen oder Leistungen durchgeführt werden, alle Klage- und Beschwerderechte, die ihnen gegenüber den genannten Behörden zustünden, wenn diese weiterhin verpflichtet wären, die Lieferungen oder Leistungen vorzunehmen. Den Behörden, gegen die eine solche Klage erhoben oder eine solche Beschwerde eingelegt worden ist, steht ein Rückgriffsanspruch gegenüber der Vereinigung oder dem Verband zu.

Artikel 9

(1) Kommt es nicht zu einem Vergleich, so werden die Streitigkeiten zwischen der Vereinigung oder dem Verband und den Mitgliedern oder zwischen zwei oder mehr Mitgliedern untereinander über die Arbeitsweise der Vereinigung oder des Verbands vor die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates gebracht, in dem sich der Sitz der Vereinigung oder des Verbands befindet.

(2) Alle anderen Streitigkeiten werden vor die Verwaltungsbehörden und Gerichte gebracht, die nach den üblichen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten geltenden Vorschriften zuständig sind, sofern nicht die Beteiligten vereinbaren, die Lösung der Streitigkeit einer von ihnen bezeichneten Schiedsstelle zu übertragen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Durchführung der Entscheidungen und Urteile zu gewährleisten, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben.

Artikel 10

Die Verbände und Vereinigungen, die nach dieser Vereinbarung gebildet werden, bestehen nach Kündigung der Vereinbarung weiter, jedoch unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3.

2. GRUNDRISSE VON VEREINBARUNGEN, SATZUNGEN UND VERTRÄGEN, DIE ZWISCHEN DEN ÖRTLICHEN BEHÖRDEN GESCHLOSSEN WERDEN

Einleitende Bemerkung:

Grundrisse von Vereinbarungen, Verträgen und Satzungen für örtliche Behörden

Wie den Staaten werden den örtlichen Körperschaften eine Reihe von Vereinbarungen und Verträgen zur Auswahl angeboten. Eine solche Auswahl besteht bereits in einer Anzahl von Staaten, wie sich aus dem erheblichen Umfang der bereits zusammengestellten Dokumentation über geschlossene Vereinbarungen ergibt.

Das vorgeschlagene System umfaßt sechs Grundrisse von Vereinbarungen, Verträgen und Satzungen, die verschiedenen Graden und Möglichkeiten der örtlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entsprechen. Je nach dem Zweck und dem Stand der innerstaatlichen Rechtsvorschriften können diese Grundrisse entweder unmittelbar angewendet werden oder bedürfen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über ihre Anwendung.

Allgemein könnte der Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen auch dort, wo er nicht unbedingt erforderlich scheint, dazu beitragen, die Bedingungen zu klären, unter denen diese Vereinbarungen von den örtlichen Körperschaften verwendet werden können. Der Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen erscheint in jedem Fall erforderlich, wenn die unter Ziffer 2.6 bezeichnete Vereinbarung (Organe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit) angewendet werden soll.

Das System dieser Grundrisse von Vereinbarungen, die für örtliche Körperschaften bestimmt sind, entspricht den zwischenstaatlichen Mustervereinbarungen. Ein Hinweis auf die zwischenstaatlichen Vereinbarungen findet sich in den einleitenden Bemerkungen vor jedem Grundriß.

Auf diese Weise kann man die auf örtlicher Ebene geschaffenen Vereinbarungen und Organe und die Formen der grenzüberschreitenden Abstimmung, die auf regionaler oder nationaler Ebene gewählt werden, einbeziehen. So ließen sich beispielsweise die örtlichen Abstimmungsgruppen (siehe Grundriß 2.1) in den Aufbau der in der zwischenstaatlichen Mustervereinbarung über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung (siehe 1.2) vorgesehenen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einbeziehen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß diese Muster schematisch aufgebaut sind, denn es ist nicht möglich, sich alle Probleme vorzustellen, die sich im Einzelfall ergeben können. Diese Grundrisse stellen eine wertvolle Richtschnur dar, können jedoch je nach den Bedürfnissen der örtlichen Körperschaften, die sie verwenden, verändert werden.

Die örtlichen Körperschaften müssen ferner entscheiden, in welcher Weise die Bürger an der grenzüberschreitenden Abstimmung, insbesondere im sozio-kulturellen Bereich, beteiligt werden sollen. Eine solche Beteiligung trüge zweifellos dazu bei, bestimmte Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus dem Weg zu räumen. Die auf die Interessen der Bürger gegründete Zusammenarbeit hätte so eine solide Grundlage. Ein Weg zur Ermutigung der Beteiligung durch die Allgemeinheit wäre die Schaffung einer Vereinigung. Daher betrifft einer der Vereinbarungsgrundrisse (siehe 2.3) die Schaffung einer privatrechtlichen Vereinigung.

2.1 Grundriß einer Vereinbarung zur Schaffung einer Gruppe für die Abstimmung zwischen örtlichen Behörden

Einleitende Bemerkung: Normalerweise ist die Schaffung dieser Art von Gruppe ohne zwischenstaatliche Vereinbarung möglich. Zahlreiche Beispiele beweisen dies. Wenn es jedoch noch rechtliche oder sonstige Ungewißheiten gibt, ist es zweckmäßig, die Bedingungen für den Einsatz dieser Abstimmungsart in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung festzulegen (siehe Muster 1.3).

Ziel der Abstimmungsgruppe und Sitz

Artikel 1

Die örtlichen Behörden (Vertragsparteien) verpflichten sich, sich auf folgenden in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gebieten abzustimmen: (Aufführung des oder der Zuständigkeitsbereiche oder möglicherweise Bezugnahme auf „örtliche Nachbarschaftsprobleme“).

Zu diesem Zweck bilden sie eine Abstimmungsgruppe, im folgenden als „Gruppe“ bezeichnet, deren Sitz sich in befindet.

Der Auftrag der Gruppe besteht darin, den Informationsaustausch, die Abstimmung und die Konsultation zwischen ihren Mitgliedern in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen zu gewährleisten. Die Mitgliedbehörden verpflichten sich, ihr alle zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Informationen zu übermitteln und sich innerhalb der Gruppe zu konsultieren, bevor Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen werden, welche die vorstehend genannten Bereiche betreffen.

Mitglieder der Gruppe**Artikel 2**

Jede teilnehmende örtliche Behörde wird in der Gruppe durch eine Delegation von . . . Mitgliedern vertreten, die von ihr beauftragt werden. Jede Delegation kann sich im Einvernehmen mit der Gruppe von Vertretern privater sozio-ökonomischer Organe und von Sachverständigen begleiten lassen (diese Alternative schließt die Teilnahme anderer Gremien als örtlicher Behörden in der Eigenschaft als Mitglied aus, was diese Möglichkeit von der privatrechtlichen Vereinigung nach 2.3 unterscheidet).

Mögliche Alternative: Die Anzahl der Mitglieder jeder Delegation kann unterschiedlich sein. Mitglieder der Gruppe können die örtlichen und regionalen Behörden, die sozio-ökonomischen Gruppen und die natürlichen Personen werden, die diese Vereinbarung unterschreiben. Die Gruppe beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Jede Delegation kann sich im Einvernehmen mit der Gruppe von Vertretern privater Organe oder von Sachverständigen begleiten lassen.

Aufgaben der Gruppe**Artikel 3**

Die Gruppe kann über alle in Artikel 1 genannten Fragen beraten. Das Protokoll verzeichnet alle Fragen, in denen Übereinstimmung erzielt wurde, sowie die Empfehlungen, deren Übermittlung an die betreffenden Behörden oder Gruppen vereinbart wurde.

Die Gruppe ist befugt, Untersuchungen und Ermittlungen über Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs durchführen zu lassen.

Artikel 4

Die Mitglieder der Gruppe können vereinbaren, der Gruppe die Durchführung bestimmter genau abgegrenzter Aufgaben praktischer Art zu übertragen. Die Gruppe kann außerdem alle Aufträge erfüllen, die ihr von anderen Institutionen übertragen werden.

Arbeitsweise der Gruppe**Artikel 5**

Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Gruppe wird in der Regel zweimal im Jahr oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, die einen Punkt für die Tagesordnung vorschlagen, einberufen.

Die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung muß mindestens 14 Tage im voraus erfolgen, um die Vorbereitung der Beratungen innerhalb jeder vertretenen Institution zu ermöglichen.

Artikel 7

Die Gruppe ernennt aus ihren Reihen einen ständigen Vorstand, dessen Befugnisse und Zusammensetzung sie festlegt.

Der Vorsitz wird entsprechend der Geschäftsordnung oder, wenn dort nichts vorgesehen ist, durch das älteste Mitglied ausgeübt.

Beziehungen zu Dritten und zu den übergeordneten Behörden**Artikel 8**

In ihren Beziehungen zu Dritten wird die Gruppe durch ihren Vorsitzenden vertreten, sofern nicht die Geschäftsordnung besondere Bestimmungen enthält. Die übergeordneten Behörden, denen die Mitglieder der Gruppe unterstehen, können von ihr auf Antrag alle Informationen über die Arbeit der Gruppe erhalten und sind befugt, einen Beobachter zu ihren Sitzungen zu entsenden.

Sekretariat und Finanzierung**Artikel 9**

Das Sekretariat wird von einer der Mitgliedinstitutionen übernommen (mit oder ohne jährliche Ablösung).

Jede Körperschaft hat zu den Sekretariatskosten nach den nachstehend festgelegten Modalitäten beizutragen:

Grundsätzlich werden die Informationen und die Dokumentation in der Sprache des Staates versandt, aus dem sie kommen.

Beitritt und Austritt**Artikel 10**

Mitglieder der Gruppe können die örtlichen und regionalen Behörden werden, die diese Vereinbarung unterschreiben. Die Gruppe entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 11

Jedes Mitglied kann aus der Gruppe durch einfache Notifikation seines Beschlusses an den Vorsitzenden austreten. Der Austritt eines Mitglieds berührt die Arbeitsweise der Gruppe nicht, sofern nicht die Gruppe etwas anderes beschließt.

Artikel 12

Die Vertragsparteien unterrichten den Generalsekretär des Europarats über den Abschluß dieser Vereinbarung und übermitteln ihm den Wortlaut.

22

982 der Beilagen

2.2 Grundriß einer Vereinbarung zur Koordinierung bei der Abwicklung der grenzüberschreitenden örtlichen öffentlichen Angelegenheiten

Einleitende Bemerkung: In mehreren Staaten ist diese Art von Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Koordinierung schon jetzt möglich. Sollte dies nicht der Fall sein, so müßten die Bedingungen für die Anwendung dieser Vereinbarungsart im Rahmen einer vorausgehenden zwischenstaatlichen Vereinbarung festgelegt werden (siehe Muster 1.3).

Ziel der Vereinbarung

Artikel 1

Artikel 1 bezeichnet das Ziel und den Gegenstand der Vereinbarung (zB das Streben nach einer einheitlicheren Entwicklung der Grenzregion) und die betroffenen Bereiche.

Geltungsbereich der Vereinbarung

Artikel 2

In Artikel 2 ist auf die Hoheitsgebiete hinzuweisen, für welche die Vereinbarung auf zwei (oder drei) Seiten der Grenze gilt.

Verpflichtungen

Artikel 3

Dieser Artikel legt die Bedingungen fest, welche die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung (Artikel 1) ermöglichen. Je nach dem materiellen Gegenstand der Vereinbarung können folgende Verpflichtungen vorgesehen werden:

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich einem Konsultationsverfahren zu unterziehen, bevor Beschlüsse für verschiedene Maßnahmen gefaßt werden, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in dem Hoheitsgebiet, das sie verwalten, treffen müssen;
- die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Hoheitsgebiet und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Vereinbarung erforderlich sind;
- die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Zielen dieser Vereinbarung zuwiderlaufen könnte.

Koordinierung

Artikel 4

In Artikel 4 werden je nach den Umständen und Erfordernissen jeder Vereinbarung die Bedingun-

gen festgelegt, unter denen die Koordinierung durchgeführt wird:

- entweder durch Bezeichnung der im Vereinbarungsgrundriß 2.1 angeführten Gruppe mit allgemeiner Zuständigkeit als Abstimmungsgruppe
- oder durch Schaffung einer besonderen Konsultationsgruppe für den in dieser Vereinbarung genannten Gegenstand
- oder aber auf dem Weg über einfache unmittelbare zweiseitige Kontakte auf der Ebene der betreffenden Behörden.

Vergleich

Artikel 5

Jedes Mitglied der Abstimmungsgruppe (jede Vertragspartei, wenn es keine Gruppe gibt) kann sich an die Gruppe (an die andere Vertragspartei, wenn es keine Gruppe gibt) wenden, wenn sie der Auffassung ist, daß die Vereinbarung nicht angewendet wurde,

- entweder weil die vorherige Konsultation nicht durchgeführt wurde
- oder weil die getroffenen Maßnahmen der Vereinbarung nicht entsprechen
- oder weil die zur Verwirklichung des Zieles der Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen wurden.

Gelangen die Vertragsparteien nicht zu einer Einigung, so können sie sich an eine Vergleichskommission wenden, die beauftragt ist, die Einhaltung der Verpflichtungen zu überwachen.

Überwachungsinstanz

Artikel 6

Die Vertragsparteien können die Schaffung einer besonderen Instanz vereinbaren, welche die Einhaltung der Verpflichtungen überwacht; sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Sachverständigen, die von den beiden Vertragsparteien ernannt werden, und aus einem neutralen Sachverständigen, dessen Ernennung oder Ernennungsverfahren im voraus vorgesehen ist.

Die Überwachungsinstanz gibt ein Gutachten über die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vereinbarung ab. Sie ist befugt, ihr Gutachten zu veröffentlichen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien unterrichten den Generalsekretär des Europarats über den Abschluß dieser Vereinbarung und übermitteln ihm den Wortlaut.

2.3 Grundriß einer Vereinbarung zur Schaffung von grenzüberschreitenden privatrechtlichen Vereinigungen

Einleitende Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, daß die Beteiligung einer örtlichen Körperschaft eines Staates an einer privatrechtlichen Vereinigung eines anderen Staates nach denselben Regeln und unter denselben Bedingungen möglich ist, die für die Beteiligung der genannten örtlichen Körperschaft an einer privatrechtlichen Vereinigung ihres eigenen Staates gelten. Wenn dies gegenwärtig nicht der Fall ist, sollte diese Möglichkeit ausdrücklich im Rahmen einer internationalen Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten vorgesehen werden (siehe zwischenstaatliche Mustervereinbarungen 1.3 und 1.4).

Normalerweise müssen sich die privatrechtlichen Vereinigungen den Regeln unterwerfen, die im Recht des Staates vorgesehen sind, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Nachstehend werden die Bestimmungen aufgeführt, die ihre Satzung festlegen müßte, soweit das anzuwendende Recht sie nicht vorsieht. Außerdem können die Bestimmungen über die Abstimmungsgruppe (siehe Grundriß 2.1) sinngemäß auch für diese Art von Vereinigungen gelten.

Die Satzung bestimmt unter anderem

1. die Gründungsmitglieder der Vereinigung und die Beitrittsbedingungen für neue Mitglieder;
2. den Namen, den Sitz und die Rechtsform der Vereinigung (unter Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht);
3. das Ziel der Vereinigung, die Bedingungen für die Erreichung dieser Ziele und die Mittel, die ihr zur Verfügung stehen;
4. die Organe der Vereinigung und insbesondere die Aufgaben und die Arbeitsweise der Generalversammlung (Vertretung und Abstimmung);
5. die Bezeichnung der Verwalter oder Geschäftsführer und ihre Befugnisse;
6. den Umfang der Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber Dritten;
7. die Voraussetzungen für die Satzungsänderung und die Auflösung der Vereinigung;
8. die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Generalsekretär des Europarats über die Schaffung einer grenzüberschreitenden Vereinigung zu unterrichten und ihm die Satzung zu übermitteln.

2.4 Grundriß eines („privatrechtlichen“) Vertrags über die Bereitstellung von Lieferungen oder Leistungen zwischen örtlichen Körperschaften in Grenzgebieten

Einleitende Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, daß die örtlichen Körperschaften befugt

sind, derartige Verträge mit den örtlichen Behörden anderer Staaten abzuschließen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte diese Möglichkeit im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen werden (siehe Muster 1.4).

Es handelt sich um einen Vertragstyp, dessen sich die örtlichen Körperschaften beim Verkauf, der Vermietung, auf dem Arbeitsmarkt, bei der Lieferung von Gütern oder Leistungen, bei der Abtretung von Nutzungsrechten usw. bedienen können. Die Verwendung „privatrechtlicher“ Verträge durch die örtlichen Körperschaften wird je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken in mehr oder weniger großem Umfang zugestanden, und die Grenze zwischen „privatrechtlichen“ Verträgen und „öffentlich-rechtlichen“ Verträgen ist schwer zu ziehen. Trotzdem wird zugestanden, daß dieser Vertragstyp verwendet werden kann, wenn es sich nach der vorherrschenden Auslegung in jedem Staat um ein eher kommerzielles oder wirtschaftliches Geschäft handelt, das auch eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts hätte abschließen können. Für jede Maßnahme, an der örtliche Körperschaften beteiligt sein müssen, die Befugnisse ausüben, die nur Sache des Staates sein können, müssen außer den nachstehend angeführten Bestimmungen die Zusatzvorschriften berücksichtigt werden, die im „öffentlich-rechtlichen“ Mustervertrag (siehe 2.5) enthalten sind.

Vertragsparteien

Artikel 1 bezeichnet die Vertragsparteien (und führt aus, ob die Vereinbarung anderen örtlichen Körperschaften offensteht oder nicht).

Artikel 2 führt die mit der allgemeinen Befugnis zum Vertragsabschluß verbundenen Probleme und insbesondere die Begünstigten und die Bedingungen auf. Gegebenenfalls enthält er auch die erforderlichen Vorbehalte in bezug auf die Genehmigung durch übergeordnete Behörden, soweit diese Vorbehalte die Anwendbarkeit des Vertrags berühren.

Gegenstand des Vertrags

Artikel 3 bestimmt den Gegenstand des Vertrags unter Bezugnahme auf

- bestimmte Angelegenheiten
- geographische Gebiete
- Betroffene (Gemeinden, nationale Gremien mit örtlicher Zuständigkeit usw.)
- bestimmte Rechtsformen.

Artikel 4 bestimmt die Vertragsdauer, die Bedingungen für eine Verlängerung und mögliche Fristen für die Durchführung.

Rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung des Vertrags

Artikel 5 gibt den Ort der Unterzeichnung und der Ausführung des Vertrags an und weist auf das Rechtssystem des Vertrags (internationales Privatrecht) und das geltende Recht hin.

Artikel 6 behandelt gegebenenfalls finanzielle Fragen (Währung, in der die Zahlung geleistet werden muß, sowie die Methode der Preisanpassung bei langfristigen Leistungen) und Versicherungsprobleme.

Schiedsverfahren

Artikel 7 sieht erforderlichenfalls ein Vergleichsverfahren vor und bestimmt ein Schiedsverfahren.

Im letzteren Fall setzt sich die Schiedskommission wie folgt zusammen:

- Jede Partei mit entgegengesetztem Interesse benennt (Alternative: Die Präsidenten der für jede der Parteien zuständigen Verwaltungsgerichte benennen) ein Mitglied der Schiedskommission, und die Parteien benennen gemeinsam ein oder zwei unabhängige Mitglieder, so daß eine ungerade Mitgliederzahl erreicht wird;
- im Fall einer Schiedskommission mit gerader Mitgliederzahl und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des unabhängigen Mitglieds den Ausschlag.

Änderung und Auflösung des Vertrags

Artikel 8 bestimmt die Vorschriften, die für den Fall der Änderung oder Auflösung des Vertrags gelten.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterrichten den Generalsekretär des Europarats über den Abschluß dieses Vertrags und übermitteln ihm den Wortlaut.

2.5 Grundriß eines („öffentlich-rechtlichen“) Vertrags über die Bereitstellung von Lieferungen oder Leistungen zwischen örtlichen Körperschaften in Grenzgebieten

Einleitende Bemerkung: Diese Vertragsform ähnelt der unter 2.4 vorgesehenen (Verträge mit einem bestimmten Zweck). Diese Form befaßt sich insbesondere mit Konzessionen oder Verträgen für öffentliche Leistungen oder öffentliche Arbeiten (oder Leistungen oder Arbeiten, die jedenfalls von

einem der betreffenden Staaten als „öffentlich“ betrachtet werden) und der Bereitstellung finanzieller Hilfe¹⁾ durch eine Gemeinde für eine andere Gemeinde oder ein anderes Organ auf der anderen Seite der Grenze. Die Gewährung derartiger Leistungen öffentlicher Art bringt generell besondere Haftungen und Risiken mit sich und erfordert daher die Aufnahme von Zusatzbestimmungen in den Vertrag, die über die für den privatrechtlichen Vertrag vorgesehenen hinausgehen.

„Grenzüberschreitende“ Verträge dieser Art sind nicht zwangsläufig in allen Staaten vorgesehen, und daher müssen eine derartige Möglichkeit und die Festlegung der Bedingungen für ihre Anwendung oft zunächst in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung geregelt werden (siehe Mustervereinbarung 1.4).

Die Verwendung eines derartigen Vertrags, dessen Konzeption und Durchführung letztlich einfach ist, könnte in bestimmten Fällen die Schaffung eines gemeinsamen Organs von der Art eines „interkommunalen grenzüberschreitenden Verbands“ (siehe 2.6) überflüssig machen, der andere juristische Probleme aufwirft.

Vorzuschende vertragliche Bestimmungen

Wenn der Vertrag die Errichtung oder Verwaltung des öffentlichen Vermögens, einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Anlage einer örtlichen Körperschaft in mindestens einem der Staaten berührt, müssen nach Maßgabe der in dem oder den betreffenden Staaten geltenden Vorschriften vertragliche Garantien vorgesehen werden.

Außerdem wird in dem Vertrag, soweit notwendig, auf folgende besonderen Bedingungen Bezug genommen:

1. die Vorschriften, welche die Bedingungen für die Errichtung oder den Betrieb der betreffenden Anlage oder Einrichtung festlegen (zB Zeitplan, Tarife, Benutzungsbedingungen usw.),
2. die besonderen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Unternehmens oder des Betriebs, beispielsweise erforderliche Zulassungen und Genehmigungen, Verfahren usw.,
3. die Ausschreibungsbedingungen des Unternehmens oder des Betriebs,

¹⁾ Diese Möglichkeit könnte für die Körperschaften in Grenzgebieten insbesondere auf dem Gebiet der Umweltverschmutzung von Nutzen sein: Eine Körperschaft könnte einer anderen finanzielle Hilfe anbieten, damit die letztere bestimmte Arbeiten durchführt, die in ihre Zuständigkeit fallen, aber für die erstere von Interesse sind.

4. die Verfahren zur Anpassung des Vertrags während der Ausführung an die Erfordernisse des öffentlichen Interesses und den sich daraus ergebenden finanziellen Ausgleich,
5. die Modalitäten der sich aus dem betreffenden Unternehmen oder Betrieb ergebenden Beziehungen zwischen den Benutzern der Anlage oder Einrichtung einerseits und dem Unternehmer andererseits (beispielsweise Zugangsbedingungen, Abgaben usw.),
6. die Modalitäten der Rücknahme, des Rückkaufs oder der Kündigung des Vertrags.

Außerhalb dieser besonderen Bedingungen gelten die Bestimmungen, die für den Grundriß des privatrechtlichen Vertrags unter 2.4 angeführt wurden.

2.6 Grundriß einer Vereinbarung zur Schaffung von Organen für die grenzüberschreitende interkommunale Zusammenarbeit

Einleitende Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, daß mehrere örtliche Behörden gemeinsam ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Organ zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Anlage oder einer öffentlichen Einrichtung schaffen dürfen.

Die Gründung und die Arbeitsweise dieser Vereinigung oder dieses Verbands hängen im wesentlichen von den anzuwendenden Rechtsvorschriften und von den etwaigen Richtlinien in einer vorherigen zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Genehmigung dieser Form der Zusammenarbeit (siehe Muster 1.5) ab.

Nachstehend sind die Bestimmungen aufgeführt, die in der Satzung festgelegt werden sollten, soweit das geltende Recht sie nicht vorsieht.

Die Satzung bestimmt insbesondere

1. die Gründungsmitglieder der Vereinigung und die Bedingungen für den Beitritt neuer Mitglieder,
2. den Namen, den Sitz, die Dauer und die Rechtsform der Vereinigung (mit Bezugnahme auf das Gesetz, das ihr Rechtspersönlichkeit verleiht),
3. den Gegenstand der Vereinigung, die Bedingungen für seine Verwirklichung und die dafür verfügbaren Mittel,
4. die Art und Weise, in der das Grundkapital gebildet wird,
5. den Umfang und die Grenzen der Verpflichtungen der Mitglieder,
6. die Methode der Ernennung und der Abberufung der Verwalter oder Geschäftsführer der Vereinigung sowie ihre Befugnisse,
7. die Beziehungen der Vereinigung zu ihren Mitgliedern, Dritten und den übergeordneten Behörden, insbesondere in bezug auf die Mitteilung der Haushalte, Bilanzen und Abrechnungen,
8. die Personen, die mit der Durchführung der fachlichen und finanziellen Kontrolle der Tätigkeit der Vereinigung beauftragt sind, und die Mitteilungen, zu denen ihre Prüfungen Anlaß geben,
9. die Bedingungen für die Satzungsänderung und die Auflösung der Vereinigung,
10. die Vorschriften für das Personalwesen,
11. die Vorschriften in bezug auf die Sprache.